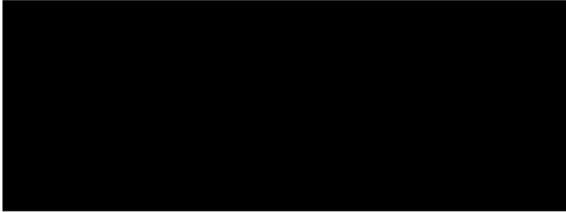


Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
24.04.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Z-JUR/B10481-02/2022-0004



Hannover
13.06.2022

Ihr Antrag vom 24.04.2022 auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte(r) 

mit Antrag vom 20.01.2022 begehren Sie Zugang Informationen unter Verweis auf das IFG:

Ihr Antrag bezieht sich auf folgedes:

1) Mitarbeiter

a. Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, sowie weiteren hier nicht benannten Gesetzgebungen zur Bearbeitung von Anfrage diesbezüglich zuständig?

b. Bitte gliedern Sie mir die Anzahl der in a) benannten Mitarbeiter je nach Art der zu bearbeiteten Anträge auf.

2) Dienstanweisungen und -vereinbarungen

a. Welche internen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen gelten für die Beantwortung der o. g. Anfragen?

b. Wo sind diese abgespeichert und für Mitarbeiter zugänglich gemacht? c. Bitte übersenden Sie mir jegliche vorhandene Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen dazu – gerne digital per E-Mail.

3) Gebühren

a. Nach welchen Anweisungen werden die Gebühren zur Beantwortung der o. g. Anfragen berechnet? Bitte übersenden Sie mir diese Anweisungen – gerne digital per E-Mail.

b. Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde befugt, Gebührenbescheide zu Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz zu erlassen?

c. Ab welchem Geldbetrag werden Gebühren von Ihrer Behörde gefordert bzw. bis zu welchem Betrag wird ein Antrag als „gebührenfrei“ gekennzeichnet und die Gebühr nicht eingefordert?

Hier zu teile ich folgendes mit.

Die von Ihnen formulierte Bedingung, dass Sie jegliche Gebühren vorab ablehnen und im Falle einer hier gesehenen Gebührenpflicht eine negative Bescheidung wünschen, ist im IFG nicht vorgesehen. Insofern wäre der von Ihnen gestellte bedingte Antrag bereits als unzulässig abzuweisen, ohne dass damit eine Aussage über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Gebührenpflicht verbunden wäre. Da es sich bei der Kostenentscheidung um einen selbstständigen Verwaltungsakt handelt (Fluck/Theuer/Guckelberger Rn. 48 und 51; NK-IFG/Rossi Rn. 49; Schoch Rn. 111), ergibt sich nach allgemeinen verwaltungsprozessualen Grundsätzen die Möglichkeit der isolierten Anfechtung, ohne die Sachentscheidung angreifen zu müssen (BeckOK InfoMedienR/Sicko, 35. Ed. 1.2.2022, IFG § 10 Rn. 63-65).

Entsprechend ergeht im Falle eines zulässigen Antrags auf Informationszugang eine Entscheidung in der Sache sowie eine gesonderte Gebührenentscheidung. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung in der Sache entstehen keine Gebühren

Ich weise weiter darauf hin, dass das IFG keinen Anspruch auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen begründet, sondern auf Zugang zu amtlichen Informationen gerichtet ist. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG.

Zudem bedürfte es der Mitteilung Ihrer aktuellen, zustellungsfähigen Postanschrift für die spätere Übersendung eines förmlichen rechtsmittelfähigen Bescheides. Das Verwaltungsverfahrensrecht fordert grundsätzlich für auf Antrag zu führende Verfahren die Klarheit der Identität von Antragstellerinnen oder -stellern. Dazu gehört insbesondere bei einer ggf. (teil-)ab-

lehnenen Entscheidung und für die Übersendung einer etwaigen Gebührenrechnung die Mitteilung Ihrer aktuellen, zustellungsfähigen Postanschrift.

Für den Eingang einer Stellungnahme zu meinen o. g. Ausführungen habe ich mir den 06. Juli 2022 vorgemerkt. Sofern mir bis zu diesem Datum keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegt, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung Ihres Begehrens nicht gewünscht ist. Bis zum etwaigen Eingang einer Stellungnahme Ihrerseits ruht die weitere Bearbeitung Ihres Antrages.

Rein überobligatorisch und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht teile ich Ihnen als Antwort auf die von Ihnen gestellten Fragen jedoch Folgendes mit:

1)

Für die Beantwortung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist in der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zentral das Justizariat zuständig. In der BGR sind mehrere Mitarbeiter mit der Bearbeitung von Anfragen nach dem IFG betraut, allerdings in unterschiedlichen Zeitanteilen. Eine Aufgliederung nach Art der zu bearbeitenden Anträge existiert nicht.

Darüber hinaus sind die Beschäftigten des jeweils für die Information zuständigen Fachbereiches bei der Bearbeitung der IFG-Anträge beteiligt.

2)

Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen für die Beantwortung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz existieren nicht, so dass der diesbezügliche Antrag bereits mangels vorhandener amtlicher Informationen abzulehnen wäre.


3)

Für Gebühren gilt die Informationsgebührenverordnung (IFGGebV), die Sie im Internet abrufen können.

Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



elektronisches Dokument und daher ohne Unterschrift gültig

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Stilleweg 2, 30655 Hannover eingelegt werden.